



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 9. Dezember 2023

Nr. 49

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Büschergrund, Freudenberg-Büschergrund S. 549 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 550 – Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekewesen und anderer Vorschriften S. 550 – Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung S. 550

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 553 im Gebiet der Stadt Bad Berleburg S. 550 – Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) S. 550 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 553 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 553 + S. 554 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 554 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 554 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 554

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 554

Hinweis

**Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52-2023 ist am Freitag, den 15. Dezember 2023, 12:00 Uhr,
Erscheinungsdatum: Freitag, den 22. Dezember 2023
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2024 ist am Dienstag, den 2. Januar 2024,
Erscheinungsdatum: Samstag, den 6. Januar 2024**

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**740. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Büschergrund,
Freudenberg-Büschergrund**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.11.2023
34.4. - 51019 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für die Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Büschergrund, Freudenberg-Büschergrund, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2023 zum 31. Dezember 2023.

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 549

741. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.11.2023
25.16.30-095/2023-001

Dem Unternehmen Omnibusbetrieb Petra Hangebruch, Donnerstraße 18, 44319 Dortmund wurde am 16.06.2014 u. a. die beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslicenz mit der Nr. **D-05-001-P-2514-0001, D-05-001-P-2514-0002 und D-05-001-P-2514-0003** ausgestellt.

Diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslicenz sind verlorengegangen und werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte diese beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslicenz aufgefunden werden, bitte ich mir diese unverzüglich zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Pilgram

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 550

742. Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekewesen und anderer Vorschriften

Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30.11.2023
24.05.02-011/2023-024

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 4/1982 unter Ziffer 44 veröffentlichte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekewesen und anderer Vorschriften zwischen dem Märkischen Kreis und den Kreisen Olpe und Siegen vom 24.12.1981/18.12.1981/21.12.1981“ wurde durch Beschluss der Kreistage des Märkischen Kreises, des Kreises Olpe und des Kreises Siegen-Wittgenstein mit Ablauf des 30.06.2023 aufgehoben.

gez. Katharina Mühr

(79) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 550



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

743. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 553 im Gebiet der Stadt Bad Berleburg

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 28.11.2023
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS_42090-2023-0016206/OD_L553/SW(09)

In der Stadt Bad Berleburg, OT Raumland, Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 553 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 553 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Bad Berleburg und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

1.) von NK 4916 006 O nach NK 4916 007 O
von Station 1,950 nach Station 2,040

(Länge: 0,090 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4916 007

2.) O nach B (Länge: 0,036 km)

3.) B nach C (Länge: 0,015 km)

4.) C nach O (Länge: 0,020 km)

(Gesamtlänge 2-4: 0,071 km)

5.) von NK 4916 007 B nach NK 4916 008 B

von Station 0,000 nach Station 0,012

(Länge: 0,012 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 01.02.2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Christoph Querdel

(225) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 550

744. Öffentliche Bekanntmachung Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 09.12.2023
Der Landrat -
Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
70.1-970.0012/23/1.6.2

Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Hilchenbach, WEA 01: Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54, WEA 02: Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44, WEA 03: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52, WEA 04: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstücke: 18/19,

WEA 05: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25, WEA 06: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und WEA 07: Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4.

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich, hat mit Datum vom 11.07.2023 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 11.07.2023), letztmalig geändert am 27.10.2023, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Stadt Hilchenbach, WEA 01: Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54, WEA 02: Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44, WEA 03: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52, WEA 04: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstücke: 18/19, WEA 05: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25, WEA 06: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und WEA 07: Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von sieben Windkraftanlagen
 Fabrikat: Enercon Windenergieanlage
 Typen: E-138 EP 3 (mit Hybridturm CHT und Fundament sowie Sägezahninterkante) für WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07

in 57271 Hilchenbach, WEA 01: Gemarkung: Vormwald, Flur: 5, Flurstück: 54, WEA 02: Gemarkung: Vormwald, Flur: 4, Flurstück: 44, WEA 03: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstück: 52, WEA 04: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 4, Flurstücke: 18/19, WEA 05: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 25, WEA 06: Gemarkung: Helberhausen, Flur: 12, Flurstück: 1 und WEA 07: Gemarkung: Oberndorf, Flur: 7, Flurstück: 4, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Enercon E-138 EP 3 - 3.5 MW:

Naben-Höhe: WEA 1/3/4/5/6 & 7 = 130,00 m über Grund
 WEA 2 = 110,00 m über Grund
 Gesamthöhe: WEA 1/3/4/5/6 & 7 = 199,00 m
 WEA 2 = 179,00 m

Rotor-Durchmesser:
 138,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
 und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 3.500 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BImSchG:

1. die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW-) in der zurzeit geltenden Fassung
2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
3. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

Die sieben Windkraftanlagen sollen im 1. Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 01	Rechts: 3442506,3 Hoch: 565015,3	Ost: 442453 Nord: 5648285	Ost: 8° 10'48,63" Nord: 50° 58'59,79"	828,15 m
WEA 02	Rechts: 3442167,1 Hoch: 5650727,5	Ost: 442114 Nord: 5648907	Ost: 8° 10'30,89" Nord: 50° 59'19,81"	824,09 m
WEA 03	Rechts: 3441790,0 Hoch: 5651204,7	Ost: 441737 Nord: 5649384	Ost: 8° 10'11,28" Nord: 50° 59'35,11"	827,65 m
WEA 04	Rechts: 3440914,6 Hoch: 5651794,9	Ost: 440862 Nord: 5649974	Ost: 8° 09'26,06" Nord: 50° 59'53,88"	841,05 m
WEA 05	Rechts: 3441367,8 Hoch: 5651831,9	Ost: 441315 Nord: 5650011	Ost: 8° 09'49,27" Nord: 50° 59'55,25"	836,35 m
WEA 06	Rechts: 3441528,9 Hoch: 565367,1	Ost: 441476 Nord: 5650546	Ost: 8° 09'57,22" Nord: 51° 00'12,63"	824,45 m
WEA 07	Rechts: 3441882,0 Hoch: 5652659,3	Ost: 441829 Nord: 5650838	Ost: 8° 10'15,16" Nord: 51° 00'22,21"	836,15 m

mit den jeweiligen Abmessungen

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.2 der Anlage 1, Spalte 2 (A) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) ist dabei unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben besteht hier nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Kreis Siegen-Wittgenstein das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der sieben Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) zuständig.

Das Vorhaben sowie der Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH werden hiermit gemäß der §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekanntgemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind u.a. insbesondere:

1. Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom April 2023
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom April 2023 (9 Pläne)
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, Teil 1, Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den

Jahren 2016-2021 von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom April 2023

4. FFH-Verträglichkeitsstudie zum Antrag auf Errichtung von 7 Windenergieanlagen im Windpark Hilchenbach von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom April 2023
5. Raumnutzungsanalyse 2021 WP Hilchenbach-Kirchhundem Ergebnisbericht von Büro Strix Naturschutz und Freilandökologie vom Oktober 2021
6. Habitatpotenzialanalyse Schwarzstorch Windpark Hilchenbach und Kirchhundem von Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Projekt Nr.: 1435 vom Dezember 2020
7. Schallimmissionsprognose für 17 neue Windenergieanlagen, Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe Nordrhein-Westfalen, Rev. 01, Bericht Nr.: 4_18_038 von planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover vom 02.06.2022
8. Schattenwurfprognose für 17 neue Windenergieanlagen, Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe Nordrhein-Westfalen, Rev. 00, Bericht Nr.: 4_18_038 von planGIS GmbH, Sedanstraße 29, 30161 Hannover vom 15.05.2019
9. Baugrundgutachten WP Hilchenbach/Kirchhundem von BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Gutachten Nr. 218425-1 vom 10.06.2022
10. Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Hilchenbach-Kirchhundem von F2E, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz Nr.: F2E-2019-TGX-013 vom 30.08.2019

Anmerkung:

Da es sich um einen gemeinschaftlichen Windpark von Hilchenbach und Kirchhundem handelt werden in den jeweiligen Gutachten zum Teil alle geplanten 17 Windkraftanlagen berücksichtigt.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein betrachtet und bewertet jedoch nur die 7 Windkraftanlagen in Hilchenbach.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich
Mittwoch, den 17.01.2024

im zentralen UVP-Portal des Landes NRW bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.uvp-verbund.de/nw>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum außerdem bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065)

bei der Stadt Hilchenbach im Rathaus, Markt 13, 57271 Hilchenbach nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Anke Setzer, Tel.: 02733 – 288167

bei der Stadt Netphen im Rathaus, Amtsstraße 2+6, 57250 Netphen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Ilka Rosenthal, Tel.: 02738 – 603225

bei der Gemeinde Erndtebrück im Rathaus, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Andreas Dreisbach, Tel.: 02753 - 605153

bei der Gemeinde Kirchhundem, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Jürgen Fielenbach, Tel.: 02723 - 40939

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

Montag, den 18.12.2023

bis einschließlich Montag, den 19.02.2024

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. auslagen, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 70.1-970.0012/23/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271- 333292064). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@kreisswi.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hiermit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Montag, den 18.03.2024 um 10.00 Uhr

im Ratssaal im Rathaus, Markt 13 in 57271 Hilchenbach statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <https://www.kreisswi.de> sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im UVP-Portal des Landes NRW <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die

Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Im Auftrag

gez. A. Jung

(1353)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 550

745. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE08 4305 0001 0312 4136 69 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum gestellten Sparkassenbuches Nr. DE08 4305 0001 0312 4136 69 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11.03.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 108/23

Bochum, 23.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 553

746. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20.07.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE64 4305 0001 0330 1489 17 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE64 4305 0001 0330 1489 17 wird für kraftlos erklärt.

A 64/23

Bochum, 06.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 553

747. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 03.08.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0333 1952 61 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0333 1952 61 wird für kraftlos erklärt.

O 66/23

Bochum, 20.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 553

748. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 03.08.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0311 6252 55 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0311 6252 55 wird für kraftlos erklärt.

C 68/23

Bochum, 20.11.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 554

749. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 104 754 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22.11.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 554

750. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 153 644 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27.11.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 554

751. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 134 579 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 28.11.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 554

752. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 301 815 510 und 310 026 042 auf. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Herne, 01. 12. 2023

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 554

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freundinnen, Freunde und Förderer der Stadtbücherei Selm e.V.“ mit Sitz in Selm, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 21348, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Dr. Siegfried Glaß, Parkweg 15, 59379 Selm

(30)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>